



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 318/18 Datum: 08.03.2018 Status: öffentlich
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den "Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow"	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Zapf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	20.03.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Eintragung des Eigenbetriebes in das Handelsregister ist es notwendig die Satzung des Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow zu ändern. Die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den "Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow" wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

3. Satzung zur Änderung der Satzung Eigenbetrieb Fernwärme

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ in der vorliegenden Form.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M – V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 hat die Gemeindevertretung Pinnow am folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.03.2013, wird wie folgt geändert.

- 1.) § 4 (2) – erhält folgenden Wortlaut:**
Der Betriebsleiter wird durch die Gemeindevertretung bestellt.
- 2.) § 4 (3) – erhält folgenden Wortlaut:**
Der Betriebsleiter erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- 3.) § 5 (1) – erhält folgenden Wortlaut:**
Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.
- 4.) § 5 (4) – erhält folgenden Wortlaut:**
Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EURO bei einmaligen und von 500,00 EURO bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- 5.) § 7 (1) – erhält folgenden Wortlaut:**
Die Betriebsleitung hat die Gemeindevertretung und die Amtsverwaltung des Amtes Crivitz über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- 6.) § 8 (2) – erhält folgenden Wortlaut:**
Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09 eines jeden Jahres der Amtsverwaltung des Amtes Crivitz vorzulegen.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.